

Steuerliche Behandlung der GbR

1. Gewinnfeststellung

Der maßgebliche **Gewinn** der GbR wird entweder durch eine **Einnahmenüberschussrechnung** (EÜR) oder den sogenannten **Betriebsvermögensvergleich** (Bilanzierung) **ermittelt**. Bei der GbR als kleingewerbliches Unternehmen dürfte regelmäßig eine Einnahmenüberschussrechnung in Betracht kommen. Bei der Einnahmenüberschussrechnung werden die tatsächlich erhaltenen Betriebseinnahmen (Zuflussprinzip) und tatsächlich geleisteten Betriebsausgaben (Abflussprinzip) gegenübergestellt nach dem Prinzip:

Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben = Gewinn bzw. Verlust

Die Steuererklärung der GbR muss bei dem zuständigen Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Mai des Folgejahres eingereicht werden. Für die **Steuererklärung** gibt es bei den Finanzämtern ein Formular zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung (Dokument-Nr. 47360)*, auf dem u.a. die prozentuale Verteilung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter anzugeben ist und dem die Einnahmenüberschussrechnung beigelegt wird.

Die **Gewinnverteilung** zwischen den Gesellschaftern richtet sich vorrangig nach ihrer Übereinkunft. Soweit eine solche fehlt, wird jeder Gesellschafter zu gleichen Anteilen am Gewinn beteiligt. Die Gewinnanteile der Gesellschafter müssen sich dann in den persönlichen Steuererklärungen der Gesellschafter wiederfinden, welche sie bei ihrem Wohnsitz-Finanzamt abgeben müssen.

2. Besteuerung des Gewinns bei den Gesellschaftern

Die GbR ist, anders als z.B. die GmbH, keine eigene Rechtsperson, was dazu führt, dass die GbR **selber nicht Steuersubjekt** der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist. Die GbR wird damit nicht selber zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt. Vielmehr wird nach **einheitlicher und gesonderter Gewinnfeststellung** (Formular 2007 - Dokument-Nr. 47360, Anleitung zum Formular 2007 - Dokument-Nr. 47363)* der Gewinn dem jeweiligen Gesellschafter in der Höhe des ihm zustehenden Anteils zugeordnet und bei diesem besteuert.

Die Gesellschafter unterliegen je nach Rechtsform der **Einkommen- oder Körperschaftsteuer**. Sofern es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, unterliegt der Gewinnanteil der Einkommensteuer, sofern die Gesellschafter juristische Personen sind, der Körperschaftsteuer. Sind beispielsweise mehrere natürliche Personen an einer gewerblichen GbR beteiligt, werden die entsprechenden Gewinnanteile als Einkünfte aus Gewerbebetrieb beim jeweiligen Gesellschafter mit dessen individuellem Steuersatz versteuert. Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Gewinne im Unternehmen verbleiben oder dem Unternehmen entnommen werden.

Quelle: Handelskammer Hamburg, „Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): Gründung und Steuern“

* Die Dokumentnummern beziehen sich auf eine Suchfunktion im unten stehenden Internetlink

Internetlink:

https://www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht_und_steuern/steuerrecht/steuerexi_ordner/Gesellschaft_buergerlichen_Rechts_Gruendung_und_Steuern/1157134